

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung nach der BTÄO

Der Antrag auf

Erteilung einer **Approbation nach § 4 BTÄO**

oder

Erteilung einer **Berufserlaubnis** zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs nach § 11 BTÄO

oder

gesonderte **Feststellung der Gleichwertigkeit** des Ausbildungsnachweises (nur zulässig bei Nachweis eines berechtigten Interesses // BEACHTEN Sie bitte, dass diese Feststellung nicht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs oder zur Führung des Titels Tierarzt/Tierärztin berechtigt)

kann abschließend nur bearbeitet werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt und sämtliche erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Personalausweis oder bei Ausländerinnen oder Ausländern der Reisepass oder ein sonstiger Identitätsausweis der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. eine abzugebende Erklärung, ob gegen die Antragstellerin den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
3. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0, gem. § 30 Abs. 5 BZRG), das nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf.

ODER

(z.B. bei Antragstellung aus dem Ausland)

Es sind Unterlagen nach § 63 Abs. 3 S. 1 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten i. V. m. § 4 Abs. 6 Nr. 3 BTÄO vorzulegen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden und belegen, dass die Erfordernisse nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BTÄO (keine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung) erfüllt werden, insbesondere Bescheinigungen darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt worden ist und keine Vorstrafen vorliegen

ODER

wenn im Herkunftsmitgliedstaat diese Unterlagen nicht ausgestellt werden, ist eine eidesstattliche Erklärung oder – in Staaten in denen es keine

eidesstattliche Erklärung gibt - eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, der eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausfüllt.

ODER / UND

Ist eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, ist, **weniger als zwei Jahre** im Inland polizeilich gemeldet, hat sie oder er dem Antrag **zusätzlich** eine Bescheinigung nach § 63 Abs. 3 S.1 TAppV oder, sofern eine solche nicht beigebracht werden kann, eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob sie oder er in dem Staat ihres oder seines bisherigen Aufenthalts vorbestraft ist, ob dort gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob ihr oder ihm dort auf Grund von Disziplinar- oder Verwaltungsmaßnahmen die Ausübung des tierärztlichen Berufs untersagt worden ist,

5. aktueller lückenloser Lebenslauf mit ausführlichen Angaben über den tierärztlichen Werdegang,
6. eine Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises der zur Aufnahme des tierärztlichen Berufs berechtigt sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die vom Antragsteller erworbene Berufserfahrung. Eine amtliche Übersetzung dieser Unterlagen in die deutsche Sprache ist zwingend erforderlich,
7. ggfs. Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen zum Nachweis der gleichwertigen Ausbildung,
8. Nachweise über die berufliche Tätigkeit nach Bestehen der tierärztlichen Prüfung,
9. Nachweis über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachzertifikat B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen)
10. nur bei vorläufiger Berufserlaubnis:
Nachweis eines Arbeitsvertrages bzw. Nachweis der Zusicherung des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit einer in Rheinland-Pfalz niedergelassenen Tierärztin oder einem in Rheinland-Pfalz niedergelassenen Tierarzt oder einem hier ansässigen Unternehmen bzw. Institut o.ä.,
11. bei beantragter Einbürgerung:
Nachweis über den Stand des Antrages auf Einbürgerung bzw. eine Einbürgerungszusicherung

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Das Erfordernis zur Vorlage von Unterlagen ggfs. auch weiterführenden Unterlagen kann im Einzelfall variieren. Sie erhalten nach Antragstellung eine Mitteilung welche Unterlagen Sie vorlegen müssen.

Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind diese zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen oder durch eine Übersetzung, die angefertigt wurde von einer in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer. Aus der Übersetzung muss hervorgehen, dass das Original-Dokument zur Übersetzung vorgelegen hat.

Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 112 in 56068 Koblenz ist nur dann für die Antragsstellung auf Erteilung einer Approbation oder auf Erteilung einer Berufserlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs zuständig, wenn Sie den tierärztlichen Beruf in Rheinland-Pfalz ausüben möchten.